

C. Sonst ist von der Beschwerde nichts vorgebracht worden. Das Verfahren hat die Verletzung irgendeines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes nicht ergeben.

Die Beschwerde war abzuweisen (§ 19 Abs. 4 Z. 1 VerfGG. 1953, in der Fassung der Novelle BGBl. Nr. 185/1964).

## 5953

### **Rohstofflenkungsgesetz 1951; zur Anordnung Nr. 2/Schrott, erlassen vom Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie auf Grund des Rohstofflenkungsgesetzes 1949, BGBl. Nr. 185, publiziert im Amtsblatt zur Wiener Zeitung vom 29. Dezember 1950**

Beschl. v. 7. Juni 1969, B 2/69

**Die Beschwerde wird zurückgewiesen.**

#### **Begründung:**

A. I. Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie hat auf Grund des Rohstofflenkungsgesetzes 1949, BGBl. Nr. 185, die Anordnung Nr. 2/Schrott erlassen, die im Amtsblatt zur Wiener Zeitung vom 29. Dezember 1950 publiziert worden ist.

Die Anordnung gilt gemäß § 10 Abs. 2 Rohstofflenkungsgesetz 1951, zuletzt novelliert mit Bundesgesetz vom 11. Dezember 1968, BGBl. Nr. 451, weiterhin bis zur Erlassung einer entsprechenden neuen Anordnung auf Grund des § 1 dieses Gesetzes.

§ 1 der Anordnung bestimmt, daß der Lenkung nach § 1 des Rohstofflenkungsgesetzes Schrott aller Art unterliegt.

Gemäß § 3 der Anordnung

a) gelten als Schrotthändler alle Unternehmungen, die gewerbsmäßig den Handel mit den in § 1 dieser Anordnung genannten Materialarten betreiben und Mitglied der Berufsgruppe Schrott der Landesgremien des Handels mit Alt- und Abfallstoffen sind;

b) sind Werksbelieferungshändler jene Händler, die durch einen Vertrag mit dem Schrottverband der österreichischen Stahl- und Eisenwerke Ges.m.b.H. berechtigt sind, dessen Mitgliedswerke unmittelbar zu beliefern;

c) gelten als Schrottverbraucher alle Unternehmungen, die Schrott im eigenen Betrieb zur Herstellung von Rohstahl und Roheisen und für metallurgische oder chemische Zwecke verbrauchen.

Gemäß § 5 Abs. 1 der Anordnung sind alle Unternehmungen, bei denen Schrott anfällt (Anfallstellen) verpflichtet, die anfallenden Schrottmengen einem Händler zum Kauf anzubieten und zu liefern. Die Händler sind verpflichtet, ihre ganze Aufbringung an Schrott nur Werksbelieferungshändlern anzubieten und zu verkaufen (§ 5 Abs. 2). Die Werksbelieferungshändler sind verpflichtet, ihre ganze Aufbringung an Schrott nur Schrottverbrauchern über den Schrottverband zu liefern (§ 5 Abs. 3).

II. Die P. K.-OHG. hat mit Schreiben vom 24. April 1968 beim Schrottverband „als dem verlängerten Arm der Rohstofflenkungsbehörde“ den Antrag gestellt, mit der OHG. „einen den übrigen Lieferverträgen entsprechenden Werkslieferungsvertrag“ abzuschließen.

Mit Schreiben vom 25. November 1968 hat der Schrottverband darauf geantwortet:

„Wir müssen Ihnen unter Bezug auf Ihr Ersuchen leider mitteilen, daß der Aufsichtsrat in Würdigung aller Umstände in seiner Sitzung am 19. d. M. bestimmt hat, daß Ihr Antrag auf Erteilung der Eigenschaft eines Werksbelieferungshändlers für Ihre Firma keine Berücksichtigung finden konnte.“

Gegen dieses Schreiben führen die „Firma P. K. & Co., Schrotthandels-gesellschaft, vertreten durch den allein zur Geschäftsführung befugten Gesellschafter Dr. Hannes P. K. und Dr. Hannes P. K. in seinem eigenen Namen“ Beschwerde.

B. I. 1. Die Beschwerdeführer sind der Meinung, das Schreiben sei ein Bescheid; der Schrottverband sei als „beliehenes Unternehmen“ funktionell Behörde, er handhabe die dem Bundesminister durch das Rohstofflenkungsgesetz 1951 gegebene Zuständigkeit.

2. Das bekämpfte Schreiben ist kein Bescheid einer Verwaltungsbehörde.

Es gibt keine Gesetzes- oder Verordnungsvorschrift, die einen subjektiv-öffentlichrechtlichen Anspruch auf Abschluß eines Vertrages betreffend die Belieferung der Mitgliedswerke des Schrottverbandes einräumt; es gibt daher auch keine einem solchen Anspruch gegenüberstehende öffentlich-rechtliche Verpflichtung des Schrottverbandes. Daher gibt es auch keine Verwaltungsbehörde, die zuständig wäre, diesbezüglich Bescheide zu erlassen.

Inbesondere liegt weder im § 3 Abs. 2 und 3 der Anordnung Nr. 2/Schrott noch im § 5 Abs. 3 dieser Anordnung die Begründung derartiger Rechte und Pflichten oder einer damit verbundenen verwaltungsbehördlichen Zuständigkeit. Der genannte § 3 Abs. 3 klärt

lediglich die Terminologie. Werkbelieferungshändler im Sinne des § 5 Abs. 2 und 3 sind Personen, auf die die Qualifikation des § 3 Abs. 3 lit. b bereits zutrifft, die also mit dem Schrottverband bereits einen Vertrag betreffend die Berechtigung zur Belieferung der Mitgliedswerke des Verbandes abgeschlossen haben. Die Verordnungsstelle normiert aber keine Ansprüche oder Pflichten betreffend den Vertragsabschluß.

Für den Vertragsabschluß gelten somit ausschließlich die Vorschriften des privaten Rechtes.

Im Ergebnis trifft sich der Verfassungsgerichtshof mit dem Obersten Gerichtshof, der in seinen Entscheidungen vom 19. Juli 1958, 2 Ob 129/50, und vom 30. April 1952, 1 Ob 347/52, ausgeführt hat, daß Abschluß und Auflösung solcher Werksbelieferungsverträge ausschließlich privatrechtlicher Natur seien.

Hinsichtlich des Abschlusses und der Auflösung dieser Verträge ist demnach die Rechtslage bei Bestehen der Anordnung Nr. 2/Schrott keine andere als sie im Falle des Nichtbestehens dieser Anordnung wäre.

3. Daraus ergibt sich, daß hier — auch hinsichtlich der Beantwortung der Frage, ob das bekämpfte Schreiben ein Bescheid ist — weder das Rohstofflenkungsgesetz 1951 noch die Anordnung Nr. 2/Schrott Voraussetzung der Entscheidung über die Beschwerde ist (Art. 140 bzw. Art. 139 B-VG.).

Das Vorbringen des Beschwerdeführers geht also ins Leere, soweit es Argumente gegen die Verfassungs- und Gesetzmäßigkeit dieser Vorschrift enthält.

II. Der Verfassungsgerichtshof ist gemäß Art. 144 B-VG. ausschließlich zuständig, über Beschwerden gegen Bescheide der Verwaltungsbehörden zu erkennen. Der Gegenstand dieser Beschwerde ist — wie ausgeführt — kein Bescheid.

C. Die Beschwerde war daher wegen offenkundiger Nichtzuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes (§ 19 Abs. 3 Z. 1 lit. a VerfGG. 1953, in der Fassung der Novelle BGBl. Nr. 185/1964) zurückzuweisen.